

Bodenrichtwertauskunft ersuchen

Nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss Bodenrichtwerte zu ermitteln. Seit 2009 sind die Bodenrichtwerte flächendeckend und zonal zu ermitteln.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen.

Kosten

Entsprechend der Städtischen Verwaltungskostensatzung beträgt die Gebühr je Bodenrichtwert 32,50 EUR.

Zahlungsmöglichkeiten

Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Auskunftsersuchen** (*Kopie*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Jedermann

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- formlos per E-Mail

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bodenrichtwertauskunft
- Gebührenbescheid

Zustellung:

Die Bodenrichtwertauskunft kann wahlweise per Post oder als E-Mail (pdf) zugestellt werden. Grundsätzlich erfolgt die Antwort in der gleichen Form wie die Beantragung erfolgt ist.

Der Gebührenbescheid wird per Post versendet.

Bearbeitungszeit

regelmäßig ein Werktag, maximal bis zu 5 Wertage

Am schnellsten erfolgt die Auskunftserteilung wenn die Zusendung per E-Mail erfolgen kann.

Rechtsgrundlagen

- § 8 Nr. 5 Sächsische GutachterausschussVO (GAVO)
- Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz

Weitere Informationen

Die Lages des Grundstückes ist über Angabe der Gemarkung und Flurstücksnummer und/oder Straße und Hausnummer anzugeben.

Hinweise zur zulässigen oder vermuteten Nutzungsmöglichkeit sind hilfreich.

Die Rechnungsadresse (kein Postfach) ist mit anzugeben.

Der Gutachterausschuss veröffentlicht jährlich einen Grundstücksmarktbericht (65,00 EUR) und eine Marktrichtwertkarte (75,00 EUR), erhältlich als Druckexemplar oder PDF-Datei. Eine Einzelauskunft aus diesen Publikationen kann erteilt werden (32,50 EUR).

Häufig gestellte Fragen

Kann ich die Bodenrichtwerte online einsehen?

Sie können die Bodenrichtwertkarte unter <https://www.chemnitz.de/> kostenfrei ab dem Stichtag: 31.12.2009 einsehen.

Zur Handhabung der Karte steht Ihnen unter "Hilfe" eine Datei zur Verfügung. Die "Legende" beschreibt die dargestellten Inhalte.

Ist der Bodenrichtwert identisch mit dem Verkehrswert?

Nein. Der Bodenrichtwert (EUR/m²) ist der Wert, den das mit den Zustandsmerkmalen beschriebene unbebaute Grundstück in der ausgewiesenen Lage hätte. Durch Multiplikation mit der Fläche erhält man, wenn alle Zustandsmerkmale hinreichend übereinstimmen würden, den Wert von Grund und Boden (EUR).

Im Verkehrswert sind insbesondere die Art der zulässigen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, Größe und Zuschnitt, Rechte und Lasten und abgabenrechtlicher Zustand zu berücksichtigen.

Werden Bodenrichtwertauskünfte fernmündlich erteilt?

Nein

Ist der in der Bodenrichtwertzone ausgewiesene Bodenrichtwert für alle Grundstücke anzuwenden?

Nein. Im Einzelfall kann auf Grund der großen Abweichung der Grundstücksmerkmale vom Bodenrichtwertgrundstück die Heranziehung eines nächstliegenden vergleichbaren Bodenrichtwertes erforderlich sein.

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6206

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail.: gutachterausschuss@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6206

E-Mail gutachterausschuss@stadt-chemnitz.de